Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 27 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Vendemiare IX.

Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzeommision über die Staatsrechnungen, dem Nathe vorgelegt am 24. September.

B. G. Ihre Finanzcommission soll Ihnen über eben dieselben Staatsrechnungen Bericht erstatten, über welche bereits der vorigen Gesetzgebung, nach vorgezgangener gründlicher Untersuchung, der Rapport gezmacht worden ist.

Schon damais mard bemerkt, mas hier ju wieder. bolen unnothig ift, daß als am 12. April 1798 bie Einheit der Republik proflamirt ward, der Staat feine zuverläßige Quelle von bedeutenden Staatseinfunf. ten fannte: Die Staatscaffen ber vormaligen eidgenoß fichen Stande waren groftentheils in Die Sande ber Franken übergegangen; auf Zehnden und Grundzinse, Diefer liquideften und betrachtlichften Einnahme ber porigen Regierungen, war ben den schon damals über Die fernere Entrichtung Diefer Schulden geaufferten, und nach der hand durch gerftorende Gefete bestätigten Begriffen, wenig mehr zu-rechnen. Man hofte aber mit blindem Butrauen auf die Bereitwilligfeit des Boltes zu williger und gewissenhafter Abrichtung jahrlicher Auflagen; uneingedent daf der Schweißer von jeber Die Befrenung von diefen willturlichen Laften fur einen der wesentlichsten Vorzüge seiner ehevorigen Frenheit gehalten batte.

Wie sehr man sich aber hierin sowohl in Rucksicht auf die Willigkeit der Bürger, als aber auch in Rucksicht auf die Treue in ihren Vermögensangaben und eben daher auch in der Ergiedigkeit dieser Quelle selbst geirrt habe, davon zeuget die traurige Erfahrung der verstoffenen 2 Jahre und die für die Schweitz berzspiellose Lage unsers dermaligen Finanzzustandes.

Die Ihrer Druffung borgelegten zwen Staaterech. nungen B. G. faffen einen Zeitraum von 15 Monaten in fich. Die erftere berfelben erftreckt fich namlich vom Unfange unfrer helvetischen Republit bis jum 30. Des cember 1798. Die zwente bann geht bom 1. Jan. bis jum 30. Juni 1799. Während diesem gangen Zeitraum nun hat bas Schahamt eingenommen die Summe der £. 3/874/116 12 hingegen ausgegeben 3,568,661 Es verbleibt mithin als Saldo heraus schuldig 305/455

Das Detail dieser zwey Rechnungen ist, unter gewisse Rubriken geordnet, und in eins zusammen gezogen, folgendes:

I. Einnahmen.

	** ** *** * *				
		L	v.	ſ.	ð.
1. Ablieferungen von den					
Berwaltungstammern					
(meiftens von den pro-					
vifor. Regierungen.)		1,010	1656	2	8
2. Bertauftes Staatseis					•
genthum.		47	1997	9	2
3. Bon Udminiffrationen.		17			
a. Rlofteradminiftration.	128,411	11	3		
b. Postadministration.	89,836	8			
c. Dominialverwaltunge.	3,765	3	4		
b. Berkauftes Getreib.					
(Zürich.)	42,678	5	8		
e. Münzwesen.	82,191	4	1	•	
	an Pulling VIII	340	5,882	,	4
4. Von Auflagen.					
a. Das 2 vom Taufend		10.1	1896	14.00	

2 2	Chillian Charles and Charles a
für 1798.	1,408,798 2 11
b. Kriegssteuer.	405/678 8 4

	Liv.	f.	A	1	
c. Einregiftrirungegebuhr.	62,003		的现在分词	Saul Sa	
d. Stempelabaabe.	36,865		9		
e. Getrankabgabe.	TO SECURE OF THE OWNERS OF				- {
f. Gerichtsgebühren und	59/857	. 1) -		
Siegelgelder.			A Superior		143.41
g. Luxusabgaben (fast ein.	35/109	9	I		
zig von Vasel).	450				
h. Handelsabgaben (fast	4703	6	2016		
einzig von Bafel).	191956				
i. Zoll = u. Bruckengelber	191950	7	9		
(meift von Zurich).	00 01 6		and Market	Sent to the	or space at
currin our Sucrey ?-	28/915				
A TANKS OF A STATE OF THE STATE	2	106	1,886	17	8
5. Von öffentl. Anleihen.				19. No. 20. No	SATE OF
a. Freywilliges National-				*	
anleihen.	402/346	13	4		
b. Gezwungenes Unleihen			Carrier a		
auf Gemeindgüter.	184	2	3		
	4 612	40	31530	16	4
6. Patriotifche Gefchenke.			3162		9
Summe Einnehme		0-			11
The state of the s				12	* *
II. Aus	gaven.	•			
1. An die Minister.			A Bay Co		
a. Auswärt. Angelegenh.	30,000		心學		
b. Finanzen.	32,600	,	9		SEAT.
. Innere Angelegenh.	5051983	10	,		(2) (P)
d. Kriegswesen.	15231838	10	10		
. Runfte u. Wiffenschaft.	43,606	16			
f. Justiz und Polizen.	87,504		8	100	
	and the	2.22	31532	18	
2. Bureaux ber oberften Ge-	c . 410 20	1 40		(91)	
walten u. dgl.	(.000	1	被指	50,11	
a. Nationalschatamt.	7,450	8	б	\$ (A)	
b. Bolly. Direktorium.	42,129				
c. Saalinspect. d. Senats.	16,600	100 (SEE SEE SEE	Lyny ()		
b. — — d. gr. Raths.	35/452		I		
e. Oberster Gerichtshof.	11,680	•		(10)	
f. Bau des Ursulinerklos	11/080				
ffere ju Lugern.	8000				
g. Nationalbibliothet.	4000				
3. 04.88	4000	10 TO			
di cyclus es o		12	5/312	I	7
3. Besoldungen der obersten				11.277	
Gewalten.	and the		EL H		
a. Mitglieder des Senats.	201,296	14	9,	9	
b. Mitglieder des groffen		55/5 560 6787	CALLS!		
Ratha	415/142	14	9		

Company of the Company	Liv.	ſ.	d.		7
c. Mitgl. b. Vollz. Direkt.	42,621	6	4		
d. Mitglieder b. oberften				-	
Gerichtshofs.	751481	16	f 1		
e. Minister.	17,261	8	8		
f. Comiffar. d. Schazamts.	4,690	2		1: 11	
g. Generalfecretar u. erfte					
Gecretars der Rathe.	7,269	5	1		
		76	3,763	8	6
4. Bufchuffe an verschiedne	out the thin	H () -			
Berwalt. Rammern.	an an Ann an	41	0,765	3	9
5. Erhebungstoften ber					
Auflagen.	e de la companya de l	1972			
a. Der Steuren und Auf.			MS DW		
lagen überhaupt.	16,520	13	7		
b. Stempelauflage mit	STATES OF				
Papierankauf.	23,033	-,5	,		
and making the southern	nether History	3	91553	18	7
6. Webeime Musgaben ber	up library	4	der la		
Boltziehung.	ATTE	1114	5 733	13	8
Summe Ausgat	den L.	3/56	8,661	3	5

Was nun die Calculation dieser Rechnungen und die Art wie sie gestellt worden, betrift, so ist darüber gar nichts zu bemerken. Auch die Beplagen sind alle ben der Stelle und in gehöriger Ordnung. Kurz, in diesen verschiedenen Rücksichten sind die vorgelegten zwen Rechnungen in der vollkommensten Richtigkeit. Schon die vorherige Untersuchungscommission fällte dieses Urztheil, und ihre Finanzcommission kann nicht anders als es bestätigen.

218 Sauptmangel hingegen fann Diefen Rechnungen vorgeworffen werden, daß fie teine Bollftandigteit ges währen, keine alles umfaffende Ueberficht des ganzen Staatseinnehmens und Ausgebens barbieten. awar dieß eine Folge der im S. 80 der Constitution enthaltenen Borfdrift, nach welcher bas Direttorium nur über ben Bermand der einem jeden Departement angewiesenen Gelber Rechnung abzulegen hat. Die vorgelegten Staatsrechnungen find alfo im Grund bloff eine Rechnung über diejenigen Gelber, welche von dem Schatamte eingenommen und wieder ausgegeben murden; da indeffen doch die nabere und detaillirte Berwendung in den als Beplagen vorhandenen und von der Vollziehung pafirten Specialrechnungen der Minis ster und anderer Rechnungsgeber vorhanden ift, so find fie dennoch mehr als eine bloke Caffenrechnung und tonnen in fo weit ben Foderungen ber Gefetgebung Genüge leisten. — Allein von allen den namhaften Summen, welche ohne durch das Schahamt zu gehen, von allen Verwaltungskammern eingenommen und hinzwieder ausgegeben wurden, kommt hier gar nichts zum Borschein. Auch sind noch einige Administrationen, wovon ebenfalls keine Meldung geschieht, wie z. B. vom Salzhandel, vom Pulverhandel. Beyde diese Mängel können bey nachfolgenden Rechnungen nachgesholt werden. Jezt ben dieser gegenwärtigen es zu verzlangen, würde fast das Unmögliche gesodert sehn und die Passation derselben noch auf viele Monate verschiesben. Nichts desto weniger aber wird man auch von diesem Zeitpunkt einen summarischen, das Ganze umssassenden Generaletat vorlegen können.

Auffer Diefer mefentlichen Unvollftandigfeit, Die bas gange Rechnungswesen betrift, glaubt man in bem Einnehmen der vorliegenden Rechnungen, noch eine befondere zu bemerten, indem verschiedene Arten von Einnahmen, besonders von den Auflagen, ben einigen Cantonen entweder gang mangeln, oder boch gang uns verhältnifmäßig wenig ausgeworfen haben. Der Grund liegt aber bloß darin, daß auf den 30. Juni, als dem Tage des Abschluffes der zten Rechnung, der Einzug Dieser Gelder noch nicht aller Orten beendigt war, wessen sich auch, da erst zufolge des Gesetzes v. 8. Avr. eine aute Organisation in der Erhebung eingeführt werden konnte, feineswegs zu verwundern ift. daherigen Rückstände werden aber in der nachst vorzulegenden Rechnung nachgetragen werden. Es ift alfo bier tein eigentlicher Fehler begangen worden, im Begentheil, co ware vielmehr einer, wenn Gelder, Die erft nach bem 30. Juni eingegangen und von den Unterbeamten verrechnet worden find, in eine fich früher fcblieffende Rechnung waren aufgenommen worden. Allein den Rachtheil erzeugt es doch, daß man eben Defiwegen feine Ueberficht von dem Ertrage der Auflagen , fo wie von ihrem Berhaltniffe gegen einander hat.

Ein ähnlicher Unvollständigkeitsmangel erzeugt sich auch ben den Ausgaben. Man ersieht zwar aus der Rechnung wie große Summen, und an wen dieselben bezahlt worden seyen. Allein die ausstehenden Rückstände, die contrahirenden Schulden, die sind nirgends ersichtlich. Ihre Grösse läßt sich also nicht augeben; daß sie aber nicht sehr beträchtlich sehn sollten a das wird sich Riemand verheelen können.

So lange man aber weder die auf einen gewissen Beitpunkt verfallenen Einnahmen, noch die auf densels ben ausstehenden Schulden kennt; so lange das Soll

und haben unbekannt ift, vom Capitalbermögen wollen wir nur nicht reden, so lange irrt man ordentlich im sinstern herum. Und dieß ist nun gerade unser Fall. Aber auch hier ist, für einmal wenigstens, unmöglich zu helffen. Immerhin aber bleibt es eine Unvollständigkeit unserer Staatsrechnungen, die vorzüglich dem Drang der Umstände und der Unbestimmtheit und Ungewisseit in allen Dingen zugeschrieben werden muß.

3. G., Diese und ähnliche Bemerkungen wurden auch von der erstern Commission der vorigen Geschgesbung gemacht, worauf dann dieselbe nicht nur die Passation dieser Rechnungen verschoben, sondern zugleichnoch, es war am 28. April d. J., folgende 6 Decrete genommen hatte, als nämlich:

- 1. Daß auch die Rechnungen der Verwaltungekammern von der Louziehung abgehört und dem gesfetzgedenden Rathe als Beplagen mitgetheilt werden.
- 2. Daß ben funftigen Rechnungen jeder Minister die noch unbezahlten Ruckstände bemerke.
- 3. Daß in den Bureaux sowohl die Zahl der Schreisber als der Aufwand für Schreibmaterialien und Nebenausgaben möglichst vermindert werden.
- 4. Daß die Bollziehung, der Geschgebung einen Generalrechnungsplan samt einem Organisationeregiement zur Ratisitation vorlege.
- 5. Daß über die von Stiften und Rloftern eingegans genen und eingehenden Gelder eine abgesonderte Rechnung geführt werde; und
- 6. Daß die nächstabzulegende Staatsrechnung ein Berzeichniß enthalte, was bis zu ihrem Abschlusse von Nationaldomainen verkauft worden sen, mit Anzeige der bereits darauf bezahlten Summen und der Berfaltzeit der daherigen Ausstände.

An eben demfilben 28. April dann ward, wie obem gemeldet, die Genehmigung der zwen vorgelegten Staatsrechnungen vertaget, bis daß die Rechnung v. erstem Juli bis 11. Dec. 99 mit werde vorgelegt werden.

Die Motive zu diesem Decrete find einerseits weil die Abgaben noch nicht in allen Cantonen eingegangen wären, und man also keine Uebersicht ihres Ertrags haben könne, und anderseits, weil noch nicht alle Belege zu den Ausgaben des Krisgsminiskeriums bergebracht worden seyen.

Gegen dieses Decret ist aber der Volly. Ausschuff mit einer vom 18. Juni datirten Botschaft eingekommen, worinn er die Schwierigkeiten anzeigt, welche sich der punktlichen Erhebung der Abgaben in den Weg gestellt und daher deren vollkandige Verrechnung und möglich gemacht haben, und die sich grossentheils eben auf das reduciren, was wir oben bemerkt haben. — Zudem macht er auch auf die Hindernisse aufmerksam, die ein zu öfteres Rechnungsgeben hätte, und bezieht sich daben auf die Constitution, welche solches nur für einmal des Jahres vorschreibe. Er trägt demzusolge auch darauf an, daß mit der Passation der wirklich porgelegten Rechnungen fortgesahren werden möchte.

Auf der andern Seite verpflichtet sich der Kriegeminister laut Schreiben vom 27. Aug, dahin, die noch
sehlenden Belege, welche die detaillirte Verwendung der
ben Verwaltungskammern und andern Rechnungsgebern zugestellten Gelder bescheinigen sollen, ben seiner
nächsten Rechnung vorzulegen. Erst in seiner nächsten
Rechnung wird er also, über die eigentliche Verwendung mehrerer bloß in grossen Summen angegebenen
Gelder, Rechnung ablegen, was auch wirklich in jener
ersten nicht geschehen konnte, weil die untergeordneten
Behörden diese zum Theil vorschusweise erhaltenen Gelder, bis zu deren Abschluß noch nicht ganz ausgegeben hatten.

Werichte des Vollz. Ansschusses und des Kriegsministers gegründet und durchaus genugthuend finden muß; die Lücken dieser Rechnungen dann, in der nächstsolgenden, wie es sich wirklich auch gehört, werden nachgeholt werden; anden dann das Nichtdasenn einer nachseholt werden; anden dann das Nichtdasenn einer nachsolgenden Rechnung, die Passation einer vorhergehenden nicht behindern soll, und es endlich zu wünschen ist, das die Genehmigung der wirklich ausgesertigten Rechnungen, der man im dem ganzen Lande schon so lange auf das sehnlichste entgegen gesehen hat, endlich einmal vor sich gehen möge; so steht die Commission gar nicht an, dahin zu rathen, das die Nechnungen N. 1. u. 2 wirklich passirt werden möchten, nach Projectdekret.

Rebstdem aber schlägt die Commission noch 4 Votsschaften an die Vollziehung vor, welche alle durch diese Rechnungen und die vorherigen diesortigen Verhandslungen veranlaßt werden, als 1) wegen Versertigung einer 6 monatlichen Bruchrechnung, es sen für 1799 oder 1800. 2) Wegen Exestation der andesohlenen Reduktion in den Vureaux. 3) Wegen Vorlegung des abgesoderten Generalrechnungsplan, und endlich 4) wegen Eingab eines Vorschlags zu Vestauntmachung dieser nun zu passirenden Rechnungen.

Schlüßlich dann glaubt die Finanzcommission bemerten zu sollen, daß über die zum Behuf der Nationalbibliothek bewilligten 4000 Liv. noch keine Rechnung abgelegt worden fen. Da aber biefes auch geschehen sollte, so nimt sich die Commision die Frenheit, Euch B. Geschgeber, den Entwurf einer dahin abzielenden Auffoderung an die Aufseher dieser Bibliothet zur Gesnehmigung vorzulegen.

Mannigfaltigfeiten.

Der B. Muret, Mitglied des gesetzgebenden Rathe, hat und ersucht, zwen Briefe bekannt zu machen, deren wesentlichen Inhalt wir hier mittheilen:

Der erste, von dem B. Muret an den franklischen Minister Reinhard geschrieben, beklagt sich über das in der allgem. Zeitung, im Nepublikaner und einigen andern Blattern abgedrukte hist orische Fragment über den 7. August, worinn sich die Worte besinden:

"Sie, (die B. Cart, Muret und Secretan) " versäumten keine Gelegenheit, dem frankischen Consul " zu huldigen und frengebigen Wenhrauch-Dampf um " den Helden, den sie viel lieber unfigurlich erstickt " hatten, zu thurmen."

"Mein Betragen — fagt Muret — ben der Gesets gebung, rechtfertigt mich genug ben denen, welche mich tennen, gegen die Unklage von Ranken und Parthey. sucht, Die niemals in meiner Denkungsart gelegen. Aber nach dem ich zum zwentenmal in die vorige Besekgebung erwählt war, und mich nun auch in dent gegenwärtigen geschgebenden Rathe befinde, fo tann ich nun nicht schweigen, wenn man mir in Absicht auf die erfte obrigfeitliche Derfon eines genan verbindeten Frenstaats Gesinnungen aufburdet, welche der Stelle die ich befleide, durchaus unwürdig find. — Solche Gefinnungen find auch nie in mein Berg ges fommen, und mit dem groffen Unwillen bagegen, erklare ich folche Angaben für abscheuliche Berlaum. bungen. " Er bittet ben Minister, seinen feperlichen Widerspruch , der frankischen Regierung mitzutheilen und fie feiner Chrerbietung ju verfichern.

Das zwente Schreiben ift Die Antwort Des frantischen Ministers;

"Ich denke, sagt der B. Reinhard — daß wenn sich je die frankische Regierung mit diesem Gegenstand beschäftigen könnte, so wurde sie doch gewiß nicht Ihre Person nach Zeitungkartikeln schätzen, und die Besweise von Achtung, die Sie von mir erhalten haben, sollen Sie von ist an überzeugen, daß Ihre Gegenvorsstellungen, deren Beweggrund Ihnen Ehre macht, übersstüßig sind."